



Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Lüneburg
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Postfach 3721
30037 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Braunschweig
Postfach 30 51
38020 Braunschweig

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück
Postfach 35 69
49025 Osnabrück

Bearbeitet von Herrn Ulrich
E-Mail: karl-heinz.ulrich@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36-81 100/13 (2)

Durchwahl (0511) 120-
☎ 72 05

Hannover
15.12.2017

Übergang vom Grundschulzweig Freier Alternativschulen in Schulen des Sekundarbereichs I

An Freien Alternativschulen, die im Primarbereich einen Grundschulzweig sowie im Sekundarbereich I einen Schulzweig oder mehrere Schulzweige führen (z. B. Grund- und Oberschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen), arbeiten die Schulzweige organisatorisch und pädagogisch zusammen. Die pädagogische Arbeit an diesen Schulen ist insbesondere gekennzeichnet durch selbstbestimmtes Lernen, Begleitung der individuellen Lernwege, Orientierung an den Kompetenzen der Kinder sowie jahrgangsübergreifendes Lernen; sie ist prinzipiell darauf ausgerichtet, dass die Schülerinnen und Schüler diese Schulen durchgängig und von der 1. bis zur 10. Jahrgangsstufe in altersgemischten Lerngruppen besuchen.

Auch für die Freien Alternativschulen gilt, dass der Kompetenzstand der dort unterrichteten Schülerinnen und Schüler nicht hinter dem Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen zurückstehen darf und entsprechende Kompetenzen erworben sein müssen.

Um die pädagogische Gesamtkonzeption sowie die abweichende Organisationsstruktur der Freien Alternativschulen einerseits und die Gewährleistung der Einhaltung des Ersatzschulcharakters andererseits im Interesse der diese Schulen besuchenden Schülerinnen

und Schüler in Einklang zu bringen, ist es erforderlich, für den Übergang vom Grundschulzweig Freier Alternativschulen in den Sekundarbereich I öffentlicher Schulen oder anerkannter Ersatzschulen Vorkehrungen zu treffen, die die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulwechsels sichern helfen.

Bezugsgröße für die Sicherung der Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit sind hierbei die Bildungsziele am Ende des 4. Schuljahrgangs an öffentlichen Schulen unter Berücksichtigung der Bildungsstandards für den Primarbereich.

Ich bitte, die Träger der Freien Alternativschulen in Ausführung des § 144 Abs. 1 Satz 1 NSchG (Erfordernis des Nicht-Zurückstehens in der Gleichwertigkeit der Lernziele) zur Einhaltung des nachfolgend festgelegten Verfahrens anzuhalten:

1. Die Erziehungsberechtigten werden bereits im Aufnahmeverfahren auf die besondere pädagogische Ausrichtung der Schule, auf mögliche Übergänge beim Wechsel in andere Schulen und Schulformen sowie auf die beim Besuch der Freien Alternativschulen gegebenen Möglichkeiten zum Erwerb von Abschlüssen im Sekundarbereich I hingewiesen. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Möglichkeit, die Arbeit der Schule etwa durch Informationsveranstaltungen, Besuche, Kontakte und Gespräche kennenzulernen.
2. Beim Übergang vom Grundschulzweig Freier Alternativschulen in Schulen des Sekundarbereichs I wird von den Trägern der Freien Alternativschulen folgendes Verfahren zur Erreichung der Bildungsziele sichergestellt:
 - a. Im 2. Halbjahr des 3. Jahrganges finden Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zur Information über den individuellen Lernentwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie zu den Leistungsanforderungen weiterführender Schulen statt. Im Sinne der Transparenz sind alle Erziehungsberechtigten darüber zu informieren, welche Abschlüsse und Berechtigungen an den verschiedenen Schulen und Schulformen erworben werden können. Verpflichtender Gesprächsinhalt ist immer, ob ein Schulwechsel zu einer anderen Schule des Sekundarbereichs I beabsichtigt ist.
 - b. Die wesentlichen Ergebnisse der Gespräche werden schriftlich dokumentiert. Soll das Kind weiterhin an der betreffenden Ersatzschule beschult werden, unterschreiben die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Erklärung, die zur Schülerakte zu nehmen ist. Wird eine solche Erklärung von den Erziehungsberechtigten nicht unterschrieben, bereitet die abgebende Schule die Schülerin oder den Schüler bis zum Ende des 4. Jahrgangs hinsichtlich des Leistungsstandes und unter Beachtung der staatlichen Bildungsziele am Ende des 4. Schuljahrgangs an öffentlichen Schulen unter Berücksichtigung der Bildungsstandards für den Primarbereich auf den geplanten Wechsel in eine andere Schule (öffentliche Schule oder staatlich anerkannte Ersatzschule) des Sekundarbereichs I vor.

Zielmarke am Ende des Primarbereichs an den Freien Alternativschulen bei vorliegendem Wechselwillen sind mindestens ausreichende Kompetenzen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Dies schließt den Erwerb prozessbezogener Kompetenzen ein.

Grundlage des Gesprächs zum Lernentwicklungstand ist eine Dokumentation der individuellen Lernentwicklung. Diese beinhaltet beispielsweise sowohl Aufzeichnungen über regelmäßige Angebote, Einzelangebote und Projekte als auch Kompetenzraster und Lernentwicklungsbögen für die einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie deren Ergebnisse und Arbeiten. Die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten (VERA 3) kann von den Schulen genutzt werden, um den Lernentwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler der Freien Alternativschulen zu erfassen und einzuordnen.

- c. Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprachentwicklung, der sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklungen soll im Grundschulzweig der Freien Alternativschulen rechtzeitig entgegengewirkt werden. Ggf. muss die „Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ hier Anwendung finden [Bezug: „Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 67); „Die Arbeit in der Grundschule“, RdErl d. MK vom 01.08.2012 (SVBl. S. 404), geändert durch RdErl. vom 01.09.2015 (SVBl. S. 399; ber. S. 493) und 01.05.2017 (SVBl. S. 288; ber. S. 392)].

Die Schulen sind gehalten, in engem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu stehen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Wahl der zukünftigen Schulform, die Schule übernimmt dabei eine beratende Funktion.

Ich bitte, jeweils vor Beginn der Sommerferien die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen von den Schulen auf einen Schulwechsel vorzubereiten sind, zu erfassen, um sich einen Überblick über das Ausmaß und die Einhaltung des Verfahrens zu verschaffen. Die Freien Alternativschulen sind zu bitten, die dafür erforderlichen Angaben rechtzeitig unaufgefordert zu übermitteln.

Die LandesArbeitsGemeinschaft Niedersachsen im Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. sowie die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. haben einen Abdruck dieses Erlasses erhalten.

Im Auftrage

Sebastian Ulrich